

- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-  
Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den  
Fuhrbefehl ausweisen;
  - 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen Armen-  
und Arrestantenfuhren;
  - 7) von Fuhren mit thierischem Dünger und Straßenkoth oder ähnlichem  
Unrathe beladen;
  - 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
  - 9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
  - 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
  - 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer  
jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner  
dieselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
  - 12) von allem den, was Personen adlichen Standes, königliche Beamte und  
Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verschahren, wenn der  
gehörige Nachweis darüber durch Urteste geführt wird.
  - 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn  
sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen  
sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 6 Pfennige entrichten.
- Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow.

---

(No. 1563.) Allerhöchste Deklaration vom 7ten Februar 1835., die dem Justizminister er-  
theilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs lie-  
gender Gründe der Pflegebefohlenen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. über die Anwendung Meiner Order  
vom 23ten September 1812. bei Veräußerung des Grundeigenthums der Pfl-  
gebefohlenen will Ich nach Ihrem Antrage bestimmen: daß die dem Justizmini-  
ster ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegen-  
der Gründe der Pflegebefohlenen und zur Dispensation von der sonst in der Re-  
gel nothwendigen öffentlichen Subhastation sich auch auf den Fall erstreckt, wenn  
das Gebot zwar unter der Taxe ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten